suivants: J. Révai, « Die Europäische Foederation »; « La doctrine léniniste de l'impérialisme et la seconde guerre impérialiste »; J. Minz, « Die Sozialistische Oktoberrevolution und die Taktik der Bolschewiki »; André Marty, « Geschichte eines Verbrechens »; « Molotow über die Aussenpolitik und die Erfolge der Sowietunion »; ainsi que des manuscrits: Ernst Fischer, « Qu'est-ce que le socialisme? »; « Ein Rundgang durch die Schweiz ».

Auszug aus dem Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. März 1943 i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Seiler und Mitangeklagte.

BRB vom 6. August 1940 über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit.

1. Tätigkeit der kommunistischen Partei und ihrer Hilfs- und Nebenorganisationen (Art. 1 Abs. 1).

2. Verhältnis des Tätigkeitsverbots (Art. 1 und 2 Abs. 1) zum Propagandaverbot (Art. 2 Abs. 2).

3. Kommunistische Propaganda (Art. 2 Abs. 2).

ACF du 6 avril 1940 instituant des mesures contre l'activité communiste ou anarchiste.

1. Activité du parti communiste et de ses organismes auxiliaires ou connexes (art. 1 al. 1).

2. Rapport entre l'interdiction de l'activité (art. 1 et 2 al. 1) et l'interdiction de la propagande (art. 2 al. 2).

3. Propagande communiste (art. 2 al. 2).

DCF 6 agosto 1940 che istituisce provvedimenti contro l'attività comunista o anarchica.

1. Attività del partito comunista e delle sue organizzazioni ausiliarie o connesse (art. 1 cp. 1).

2. Relazione tra il divieto dell'attività (art. 1 e 2 cp. 1) e il divieto della propaganda (art. 2 cp. 2).

3. Propaganda comunista (art. 2 cp. 2).

T

Es muss danach angenommen werden, dass die zur Verteilung bestimmten Schriften mit Wissen und Willen des Seiler in den Verlag Zbinden gesandt worden sind und Seiler auch um ihre Herkunft von Agenten der kommunistischen Partei wusste.

Durch seine Tat hat sich also Seiler bewusst in eine kommunistische Organisation eingegliedert und in ihr mitgewirkt. Er hat sich damit gegen Art. 1 des BRB vom 6. August 1940 über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit vergangen. Diese Vorschrift verbietet der kommunistischen Partei und ihren Hilfs- und Nebenorganisationen irgendwelche Tätigkeit. Strafbar ist also jeder (Art. 2 Abs. 1), der sich als Agent der kommunistischen Partei oder ihrer Organisationen betätigt, gleichgiltig ob er ihnen als Mitglied angehört und ob die Tätigkeit der kommunistischen Propaganda oder anderen Zwecken (Interessen) der Partei dient. Erfüllt sie ausserdem die Merkmale solcher Propaganda (Art. 2 Abs. 2), so ist sie gleichwohl nur nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses strafbar, da beide Normen konkurrieren und die zweite nur subsidiär anwendbar ist. Es kommt also nicht darauf an, ob und inwieweit die Schriften, die Seiler in den Verlag Zbinden aufnahm, der kommunistischen Propaganda dienten (Urteil des Bundesstrafgerichts vom 1. Februar 1943 in Sachen Hofmaier und Mitangeklagte).

XIII.

Der Vertreter des Bundesanwalts beantragt die Einziehung der beschlagnahmten Schriften, soweit sie kommunistischen Inhalts sind.

Dieses Begehren ist gemäss Art. 58 StGB begründet. Die Schriften sind durch strafbare Handlung hervorgebracht worden und dienten zur Begehung solcher Handlungen. Soweit sie kommunistischen Inhalts sind, erfüllen sie auch die weitere Voraussetzung der Einziehung: Sie gefährden die öffentliche Ordnung.

Die kommunistische Partei, der einschliesslich ihrer Hilfs-, Neben- und Ersatzorganisationen durch den BRB vom 6. August 1940 jede Tätigkeit untersagt wird, ist die der dritten Internationale angeschlossene. Als verbotene kommunistische Propaganda stellen sich demnach alle

Schriften dar, die darauf ausgehen, unmittelbar oder mittelbar für diese Partei oder eine ihr gleichgestellte Organisation zu werben, Anhänger für sie zu gewinnen und ihren charakteristischen Zielen zum Durchbruch zu verhelfen. Setzt sich die Schrift für diese Partei ein, so ist darin auch das Hinarbeiten auf den gewaltsamen Umsturz inbegriffen, weil es der Partei nach ihrer Zielsetzung immanent ist. Eine Werbung für die kommunistische Partei kann aber auch vorliegen, ohne dass sie besonders genannt würde, dadurch, dass für die Verwirklichung der Forderungen eingetreten wird, die durchzusetzen sie sich zum unmittelbaren Ziel setzt und durch die sie sich von anderen Parteien unterscheidet. Sie sind im Urteil des Bundesstrafgerichts vom 1. Februar 1943 in Sachen Hofmaier und Mitangeklagte Erw. 7 in Verbindung mit Erw. 5 näher umschrieben worden (s. auch das Urteil des Militärkassationsgerichts vom 13. März 1943 in Sachen Teutschmann Erw. B).

Diese Merkmale kommunistischer Propaganda finden sich, wie im erwähnten Urteil des Bundesstrafgerichts festgestellt worden ist, in folgenden Schriften:

Ebenso treffen sie ohne weiteres zu auf die Zeitungen « Die Freiheit » und « Das Feuer » als Organe aufgelöster kommunistischer Organisationen, ohne dass es dabei auf den nähern Inhalt der einzelnen Nummer ankommt.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

- Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1943
 S. Wierer gegen eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.
- Art. 254 Abs. 2, Art. 264 BStrP, Art. 351 StGB. Für Bundesstrafsachen, welche der Bundesrat einem Kanton überweist, gelten Art. 346 ff. StGB über die örtliche Zuständigkeit nicht. Zuständig ist der Kanton, welchem der Bundesrat die Sache überweist. Die Anklagekammer ist nicht befugt, einen anderen Gerichtsstand zu bezeichnen.
- Art. 254 al. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP. Les art. 346 ss CP relatifs à la compétence locale ne s'appliquent pas aux causes de droit fédéral que le Conseil fédéral défère aux autorités cantonales. Est compétent le canton à qui le Conseil fédéral a déféré la cause. La Chambre d'accusation n'est pas autorisée à désigner un autre for.
- Art. 254 cp. 2, art. 264 PPF, art. 351 CP. Gli art. 346 e seg. del CP concernenti la competenza per ragione di territorio non si applicano alle cause di diritto penale federale che il Consiglio federale deferisce alle autorità cantonali. È competente il Cantone, al quale il Consiglio federale ha deferito la causa. La Camera d'accusa non ha la facoltà di designare un altro foro.
- A. Gottlieb Wierer ist beschuldigt des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Bundesgesetz vom 8. Oktober 1936 betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, Art. 266 StGB), eventuell der Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Die Gerichtsbarkeit wurde durch den Bundesrat für einen Teil seiner Handlungen dem Kanton Basel-Stadt und für einen andern Teil dem Kanton Luzern übertragen.
- B. Gottlieb Wierer ersucht die Anklagekammer, gestützt auf Art. 350 StGB die Behörden des Kantons Basel-Stadt als ausschliesslich zuständig zu erklären und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anzuweisen, die Delegation an die luzernischen Behörden aufzuheben.